

# **BE\_VERWALTUNGSGERICHT 100 2025 245 vom 12. Dezember 2025**

BE Verwaltungsgericht, 2025-12-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_verwaltungsgericht\\_100\\_2025\\_245](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2025_245)

FR: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 100 2025 245 du 12 décembre 2025

IT: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 100 2025 245 del 12 dicembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 64 Abs. 3 des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule [PHG; BSG 436.91]). Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.2**

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG). Soweit es um die Beurteilung von Prüfungsleistungen geht, auferlegt es sich im Rahmen der Rechtskontrolle praxisgemäss eine gewisse Zurückhaltung, weil es wesentliche Sachumstände nicht genügend namhaft machen kann, um sie gleich kompetent zu würdigen wie die verfügende Instanz. Es beschränkt sich darauf zu untersuchen, ob die Prüfungsaufgabe dem vorgeschriebenen Prüfungsgegenstand entspricht, die Transparenz (Nachvollziehbarkeit) des konkreten Bewertungsvorgangs gewährleistet ist und ob sich die Prüfungsbehörde bei der Begründung der Leistungsbewertung von sachlichen Überlegungen hat leiten lassen. Steht – wie hier – nicht die konkrete Bewertung einer Prüfungsleistung infrage, sondern ist die Auslegung und Anwendung von Rechtssätzen strittig oder werden Verfahrensmängel gerügt, prüft das

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 12.12.2025, Nr. 100.2025.245U, Seite 4 Verwaltungsgericht die erhobenen Einwendungen im Rahmen seiner gesetzlichen Kognition (Rechtskontrolle) uneingeschränkt (vgl. BVR 2012 S. 152 E. 1.2, 2011 S. 324 E. 4.2; BGE 136 I 229 E. 5.4.1; Ruth Herzog, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 80 N. 3, 15 f., Art. 66 N. 20).

### **E. 2**

Strittig ist, ob die Beschwerdeführerin infolge Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung in einem Modul zu Recht vom Fachdiplomstudium Sekundarstufe I ausgeschlossen wurde.

### **E. 2.1**

Gestützt auf Art. 37 Abs. 1 Bst. c PHG hat die PH Bern das Studienreglement für das Fachdiplomstudium Sekundarstufe I vom 17. August 2021 (StudR S1 Fachdiplom,

einsehbar unter: <[www.phbern.ch/ueber-die-phbern/hochschule/rechtssammlung](http://www.phbern.ch/ueber-die-phbern/hochschule/rechtssammlung)>, Rubrik «Grundausbildungen und Fachdidaktikstudiengänge/5.2b») erlassen. Nach Art. 9 Abs. 1 StudR S1 Fachdiplom schliessen Studierende, die das S1-Fachdiplomstudium vor dem 1. August 2023 begonnen haben, dieses bis spätestens am 31. Juli 2025 nach Massgabe des Studienreglements vom 22. November 2005 für das Fachdiplomstudium Sekundarstufe I sowie des Studienplans 2012 ab. Da die Beschwerdeführerin ihr Studium im Frühjahrssemester 2020 begonnen hat (vgl. vorne Bst. A), ist hier noch das Studienreglement vom 22. November 2005 für das Fachdiplomstudium Sekundarstufe I in der seit 1. Februar 2020 geltenden Fassung massgebend (aStudR S1 Fachdiplom, in Vorakten 6A pag. 66-71). Soweit dieses keine anderslautenden Bestimmungen enthält, gilt das Studienreglement vom 14. September 2005 für das Bachelor- und Masterstudium Sekundarstufe I sinngemäss (Art. 1 Abs. 2 aStudR S1 Fachdiplom). Massgebend ist insoweit ebenfalls die seit 1. Februar 2020 geltende Fassung (aStudR S1, in Vorakten 6A pag. 47-65).

### **E. 2.2**

Die Leistungsnachweise sind in den Art. 24 ff. aStudR S1 geregelt. Unter den Leistungsnachweisen werden die von den Studierenden im Rahmen von Modulen erbrachten bewerteten Studienleistungen verstanden (Art. 24 Abs. 1 aStudR S1). Sie können in verschiedenen Formen erbracht

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 12.12.2025, Nr. 100.2025.245U, Seite 5 werden, insbesondere in Form von Prüfungen, Modularbeiten oder Masterarbeiten (vgl. Art. 24 Abs. 2 aStudR S1). Nicht bestandene Leistungsnachweise können – abgesehen von einer hier nicht interessierenden Ausnahme – einmal wiederholt werden (Art. 27 Abs. 1 aStudR S1). Wer in einem Modul die vorgeschriebene Anzahl ECTS-Punkte nicht mehr erreichen kann, wird vom Studium ausgeschlossen (Art. 27 Abs. 2 Satz 1 aStudR S1). Die in Art. 27 Abs. 2 Satz 2 aStudR S1 vorgesehenen Ausnahmen sind hier nicht einschlägig.

### **E. 3.1**

Es ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin, obschon sie sich für die Prüfungssession des Herbstsemesters 2024 für die Wiederholung des Leistungsnachweises im Modul «B. \_\_\_\_\_» angemeldet hatte, nicht zur Prüfung erschienen ist. Strittig ist aber, ob sie sich korrekt und rechtzeitig abgemeldet hat.

### **E. 3.2**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie habe sich am 11. Dezember 2024 beim Help Desk der PH Bern telefonisch von der Prüfung abgemeldet (Beschwerde Rz. 6, 8). Eine Kopie oder Bestätigung der Abmeldung habe sie nicht erhalten, da das System dazu nicht in der Lage sei. Sie habe auf die Auskunft des Help Desks vertraut, dass ihre Abmeldung von der Prüfung erfolgt sei (Beschwerde Rz. 6). Die Vorinstanz habe ihre Abmeldung sehr formalistisch beurteilt. Sie sei damals in einer psychisch belastenden Situation gewesen, da sich kurz zuvor ein Todesfall in ihrem Umfeld ereignet habe (Beschwerde Rz. 14). Als Beleg für die Kontaktaufnahme reicht sie eine Anrufliste sowie einen Browser-Verlauf betreffend die von ihr aufgerufenen Internetseiten ein (Beschwerdebeilagen [BB] 4 und 5).

### **E. 3.3**

In Art. 32 Abs. 2-5 aStudR S1 werden die Abmeldung, der Rücktritt sowie das Nichterscheinen bei Prüfungen geregelt. Die Abmeldung hat spätestens fünf Arbeitstage vor Beginn der Prüfungssession schriftlich bei der Institutsleiterin oder beim Institutsleiter zu erfolgen (Abs. 2). Wenn die Abmeldung später erfolgt, können nur zwingende Gründe, namentlich Unfall, Krankheit oder Todesfall in der Familie bzw. naher Angehöriger, geltend ge-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 12.12.2025, Nr. 100.2025.245U, Seite 6 macht werden. Andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 2 bewertet (Abs. 3). Tritt die Kandidatin oder der Kandidat während der Prüfung zurück oder erscheint sie oder er nicht an der Prüfung, hat sie oder er der Institutsleiterin oder dem Institutsleiter unverzüglich einen Beweis für das Vorliegen eines zwingenden Grundes, wie beispielsweise ein ärztliches Zeugnis, einzureichen. Andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 2 bewertet (Abs. 4). Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter entscheidet in den Fällen nach Abs. 3 und 4, ob zwingende Gründe vorliegen. Ein ablehnender Entscheid ergeht in Verfügungsform (Abs. 5). Gemäss Art. 39abis Abs. 1 des Statuts über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule vom 12. Juni 2018 (PHSt; einsehbar unter:

[www.phbern.ch/ueber-die-phbern/hochschule/rechtssammlung](http://www.phbern.ch/ueber-die-phbern/hochschule/rechtssammlung)), Rubrik «Organisation»/1.1) kommuniziert die PH Bern mit ihren Angehörigen und mit Dritten grundsätzlich über digitale Kanäle.

#### **E. 3.4**

Die Vorinstanz hat ausführlich und zutreffend dargelegt, dass die Beschwerdeführerin nicht belegen kann, sich (ordnungsgemäss) von der Prüfung abgemeldet zu haben (angefochtener Entscheid E. 3.1-3.3). Die Beschwerdeführerin setzt sich nicht substantiiert mit dem angefochtenen Entscheid auseinander und wiederholt vor Verwaltungsgericht im Wesentlichen ihre bereits im vorinstanzlichen Verfahren erhobenen Rügen. Dies verfängt nicht: Wie die Vorinstanz zutreffend erwogen hat, ist eine telefonische Prüfungsabmeldung reglementarisch gar nicht vorgesehen (vgl. E. 3.3 hiervor; vgl. angefochtener Entscheid E. 3.2). Daher nehmen weder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts noch diejenigen des Help Desks oder der Services Aus- und Weiterbildung für die Studierenden Abmeldungen von Leistungsnachweisen vor (vgl. die Stellungnahmen des Help Desks und der Services Aus- und Weiterbildung vom 14.3. bzw. vom 28.3.2025, in Vorakten 6A pag. 38-46). Sodann sind die von der Beschwerdeführerin im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (erneut) eingereichten Beilagen nicht geeignet, eine Abmeldung von der Wiederholungsprüfung zu belegen: Aus der Anrufliste geht lediglich hervor, dass sie am 11. Dezember 2024 die Nummer der Services Aus- und Weiterbildung gewählt hat (BB 4; act. 1C). Weiteres kann mit dieser Liste nicht belegt werden. Auch die Zusammenstellung des Browser-Verlaufs liefert keine wesentlichen Erkenntnisse; dieser zeigt lediglich, welche Internetseiten von der Beschwerdeführerin an welchem Datum

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 12.12.2025, Nr. 100.2025.245U, Seite 7 aufgerufen wurden (BB 5; act. 1C). Auch damit lässt sich in keiner Weise belegen, dass sie sich von der Wiederholung des Leistungsnachweises abgemeldet hätte (vgl. angefochtener Entscheid E. 3.3.1 und 3.3.2). Schliesslich bestreitet die Beschwerdeführerin zu Recht nicht, dass sie insoweit beweisbelastet ist (vgl. angefochtener Entscheid E. 3.1).

### **E. 3.5**

Soweit die Beschwerdeführerin rügt, die Formvorschriften betreffend Abmeldungen von Prüfungen – Schriftlichkeit bzw. Benützung des digitalen Verwaltungssystems «Bios» (vorne E. 3.3) – sei überspitzt formalistisch (Beschwerde Rz. 14 f.; Replik Rz. 4), kann ihr ebenfalls nicht gefolgt werden: Die strikte Anwendung der Formvorschriften allein stellt noch keinen nach Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) verbotenen überspizten Formalismus dar. Das ist nur der Fall, wenn die Formstrenge durch keine schutzwürdigen Interessen gerechtfertigt ist, zum blossen Selbstzweck wird und die Verwirklichung des materiellen Rechts in unhaltbarer Weise erschwert oder verhindert (statt vieler BGE 149 IV 9 E. 7.2 [Pra 112/2023 Nr. 23], 142 I 10 E. 2.4.2; BVR 2022 S. 379 E. 2.3; VGE 2024/7 vom 14.1.2025 E. 2.3; Michel Daum, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 32 N. 10). – Dies ist hier zu verneinen: Eine strikte Regelung für die Abmeldung von Leistungsnachweisen dient einerseits der Praktikabilität und andererseits der Rechtssicherheit. Durch Formvorschriften wird sichergestellt, dass für alle Studierenden einheitliche Abläufe gelten, die erforderlichen Daten (Immatrikulationsnummer, Leistungsnachweis) erfasst werden und kein Missbrauch betrieben wird. Formvorschriften ermöglichen zudem einen eindeutigen Nachweis darüber, ob und wann eine Abmeldung von einem Leistungsnachweis erfolgt ist.

### **E. 3.6**

Nach dem Ausgeführten ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz geschlossen hat, die Beschwerdeführerin habe sich nicht (korrekt) von der Wiederholungsprüfung im Modul «B. \_\_\_\_\_» abgemeldet. Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, sie habe sich damals in einer belastenden Situation befunden, da sich kurz zuvor ein Todesfall in ihrem Umfeld ereignet habe, ist ihr Folgendes entgegenzuhalten: Zum einen hat sie diese Behauptung nicht belegt. Zum anderen wäre sie nach dem Nichterscheinen zur Prüfung verpflichtet gewesen, der Institutsleiterin oder dem Institutsleiter unverzüglich einen Beweis für den wichtigen Grund einzureichen (Art. 32

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 12.12.2025, Nr. 100.2025.245U, Seite 8 Abs. 4 aStudR S1; vgl. vorne E. 3.3). Somit liegt auch kein zwingender Grund für eine spätere Abmeldung vor. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Prüfung als nicht bestanden und mit der Note 2 bewertet wurde. Da die Beschwerdeführerin das fragliche Modul zweimal nicht bestanden hat, kann sie die ECTS-Punkte in diesem Modul nicht mehr erreichen. Dies hat gemäss Art. 27 Abs. 2 Satz 1 aStudR S1 den Ausschluss vom Fachdiplomstudium Sekundarstufe I zur Folge (vgl. vorne E. 2.2).

### **E. 4.1**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, es sei unverhältnismässig, wenn sie wegen eines Missverständnisses vom Studium ausgeschlossen werde. Sie sei auf die «Immatrikulation an der PH Bern» angewiesen, damit sie ihre Stelle behalten könne. Zudem sei der Ausschluss vom Studium auch in Anbetracht des «akuten Lehrermangels» verständlich. Es sei daher von einem Härtefall auszugehen (vgl. Beschwerde Rz. 11-16; Replik Rz. 3).

### **E. 4.2**

Die ...-jährige Beschwerdeführerin wird vom Ausschluss vom Studium zwar hart getroffen; sie befindet sich jedoch in der gleichen Lage wie andere Studierende, die über dem Durchschnittsalter liegen und vom Studium ausgeschlossen werden. Aus den Schreiben der Schule ... vom 3. und

## **E. 6**

Gemäss Art. 83 Bst. t des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausbildung. Zulässig ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten demgegenüber, wenn organisatorische Fragen im Zusammenhang mit einer Prüfung streitig sind (BGE 138 II 42 E. 1.2, 138 I 196 [BGer 2C\_1016/2011 vom 3.5.2012] nicht publ. E. 1.1; BGer 2C\_235/2017 vom 19.9.2017 E. 1.1.1). Die Beschwerdeführerin beanstandet im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht die Bewertung einer Prüfungsleistung, die von der Ausnahme der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 83 Bst. t BGG) erfasst wäre (vgl. auch BGer 2C\_134/2014 vom 13.2.2014 E. 2.1 betreffend VGE 2012/381 vom 17.12.2013).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 12.12.2025, Nr. 100.2025.245U, Seite 10 Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.